

Anhang V: Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen

1. Zielstellung

Ziel des Aufbaus und der Unterhaltung von Leistungszentren im Rahmen der übergeordneten Ziele „Weltpitze in Bundesliga und Nationalmannschaften“ sowie „Optimale Ausschöpfung des Talentpools“ ist es, die Qualität der Talentförderung im Lizenzbereich und oberen Amateurbereich zu optimieren.

Die am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) haben als Fördereinrichtung ein Leistungszentrum zu führen (§ 3 Nr. 2 LO). Die Leistungszentren sollen eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler in den verschiedenen Altersklassen gewährleisten.

Die in diesen Richtlinien geregelten Voraussetzungen für Leistungszentren sind in drei Kategorien unterteilt, wobei in der Bundesliga mindestens die Voraussetzungen der Kategorie II, in der 2. Bundesliga mindestens die Voraussetzungen der Kategorie III als verbindliche Lizenzierungskriterien für Bewerber zur Bundesliga bzw. zur 2. Bundesliga erfüllt werden müssen. Wenn die Lizenzmannschaft eines Bewerbers in der laufenden Spielzeit und in den zwei vorangegangenen Spielzeiten bereits in der Bundesliga gespielt hat, müssen Bewerber für die Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie I als verbindliche Lizenzierungskriterien erfüllen. Wenn die Lizenzmannschaft eines Bewerbers in der laufenden Spielzeit und in den zwei vorangegangenen Spielzeiten bereits in der Bundesliga oder 2. Bundesliga gespielt hat, müssen Bewerber für die 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie II als verbindliche Lizenzierungskriterien erfüllen. Ob ein Club auch die über die jeweilige Mindestkategorie hinaus gehenden Voraussetzungen einer höheren Kategorie erfüllt, ist für die Erteilung der Lizenz oder für die Entscheidung über damit verbundene Bedingungen oder Auflagen unerheblich. Eine Erfüllung über die jeweilige Mindestkategorie hinaus kann sich für die betroffenen Clubs aber auf andere Weise auswirken, soweit eine rechtsverbindliche Regelung außerhalb dieser Richtlinien auf die Kategorie eines Leistungszentrums nach diesen Richtlinien Bezug nimmt und konkrete Rechtsfolgen an die Erfüllung der Kriterien dieser Kategorie knüpft (vgl. Ziffer 4 unten). Struktur und Tätigkeitsschwerpunkte der Leistungszentren sind nachfolgend geregelt.

Zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Ausbildung in den Leistungszentren haben DFL e.V. und DFB ein ganzheitliches Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Das Präsidium des DFL e.V. ist berechtigt, verbindliche Durchführungsbestimmungen für das Qualitätsmanagementsystem zu erlassen. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, die ein Leistungszentrum nach § 3 Nr. 2 LO unterhalten müssen, sind innerhalb dieses QM-Systems verpflichtet, am Teilbereich „Individuelle Analyse & Vergleichsdatenbank“ teilzunehmen.

Die Errichtung, Unterhaltung sowie die Arbeitsinhalte der Leistungszentren sind inhaltlich, methodisch und organisatorisch von den Teilnehmern der Lizenzligen weiter auszustalten, sofern dies nicht von den Grundsätzen der Richtlinien abweicht.

Es wird eine Harmonisierung mit den Projekten der Talentförderung des DFB angestrebt.

Soweit in diesen Richtlinien der DFL e.V. als zuständige Stelle genannt ist, werden diese Aufgaben gemäß § 7b DFB-Jugendordnung für die Leistungszentren unterhalb der Lizenzligen durch den DFB wahrgenommen.

2. **Allgemeine strukturelle Voraussetzungen für alle Leistungszentren**

a) Strukturierung der Leistungszentren

Die Leistungszentren gliedern sich in einen Grundlagen-, Aufbau- und Leistungsbereich (siehe Abbildung 1).

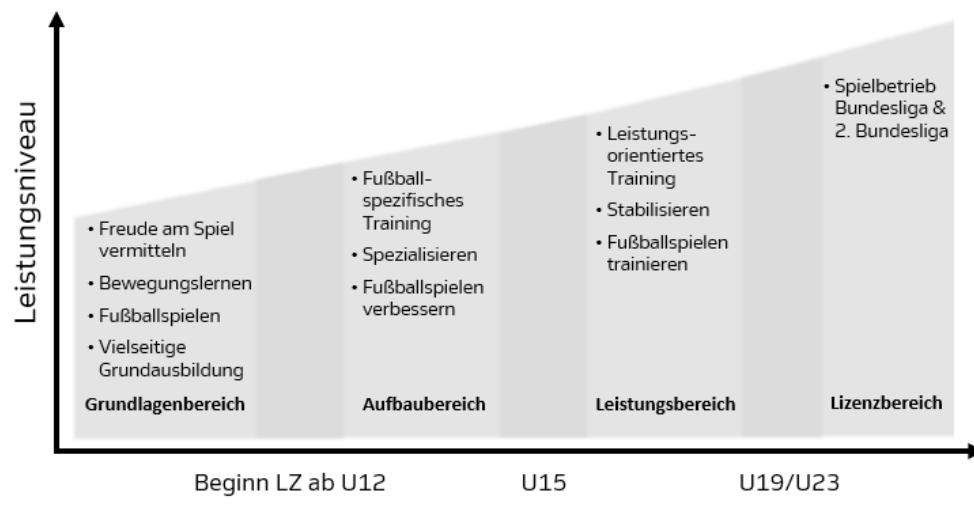


Abbildung 1: Strukturierung der Leistungszentren (Stand: Dez. 2025)

b) Anzahl der Nachwuchsmannschaften in den Leistungszentren

Grundlagenbereich (U8-U11): ohne Einschränkung, mind. jedoch Förderung 1 Mannschaft oder über Kooperationsvereine*

Aufbaubereich (U12-U13): je 1 Mannschaft, bei Förderung des Grundlagen- und Aufbaubereichs über Kooperationsvereine* sind U12 oder U12/U13 optional

(U14-U15): je 1 Mannschaft

Leistungsbereich (U16/U17): 1 oder 2 Mannschaften

(U18/U19): 1 oder 2 Mannschaften

(U23): 1 Mannschaft (optional)

*** Förderung des Grundlagen- (U8-U11) und unteren Aufbaubereichs (optional U12/U13) über Kooperationsvereine**

Im Falle der Förderung des Grundlagen- und Aufbaubereichs (optional U12 oder U12/U13) über Kooperationsvereine muss der Club zweckgebundene Investitionen als Ausgleichsmaßnahmen nachweisen:

Themenbereich	Anforderung	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Sportliche und organisatorische Betreuung	Strategie	Nachweis, dass ein Konzept zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen in den betreffenden Altersklassen vorhanden ist und umgesetzt wird. Die Kooperationsvereine müssen in angemessener Entfernung in der Region und in Deutschland liegen. In den betreffenden Altersklassen muss der Kooperationsverein jeweils mindestens eine Mannschaft im Spielbetrieb gemeldet haben.		
	Personal und Aufgaben	<p>Anstellung von mindestens 1 Koordinator in Vollzeit für die Koordination der Zusammenarbeit des Leistungszentrums mit allen gemäß dieser Richtlinie bestehenden Kooperationsvereinen des Clubs.</p> <p>Einsatz von Trainern (ohne Doppelfunktion einer Mannschaft im Kooperationsverein) in einem Gesamtumfang von mindestens 40 Wochenstunden pro Kooperationsverein, wobei die Clubs in ihrer Entscheidung über die Aufteilung dieses Gesamtumfangs auf einen oder mehrere Trainer frei sind. Die Trainer haben die folgenden Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Vereinskooperationen in der Region • Koordination der Maßnahmen zur Förderung der Talente (wie die Begleitung von Trainingseinheiten und Vereinstrainern) • Koordination/Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Trainer der Kooperationsvereine (Train-the-Trainer) • Konzeptionelle Unterstützung der Kooperationsvereine in der Erarbeitung/Weiterentwicklung eines altersgerechten Förderprogramms <p>Die verantwortlichen Personen müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein (die Vorlage einer schriftlichen Teilnahmebestätigung für einen entsprechenden Lehrgang genügt).</p>		
	Kooperationsvereine	Nachweis über mindestens drei Kooperationen mit Amateurvereinen, die inhaltlich z.B. die Durchführung und/oder die Begleitung von Trainingseinheiten bei Kooperationsvereinen vorsieht, infrastrukturelle/organisatorische Unterstützung bietet, die Durchführung von individuellen Fortbildungen der Trainer/Vereinsverantwortlichen der Kooperationsvereine durch das Leistungszentrum beinhaltet und einen regelmäßigen übergeordneten Austausch über aktuelle Probleme, Herausforderungen und Saisonplanungen berücksichtigt. In jedem Amateurverein sind mindestens vier Mannschaften (U10 – U13) zu fördern, die ihrerseits für die Teilnahme am Spielbetrieb gemeldet sein müssen.		
	Fortbildung	Der DFB richtet Netzwerkformate & Tagungen für Trainer und Mitarbeiter im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.		
	Amateurvereine	Unabhängig von der schriftlich fixierten Zusammenarbeit mit Kooperationsvereinen muss der Club regelmäßig (2 x jährlich) offene Fortbildungen für Amateurvereine in der Umgebung anbieten.		

Die Clubs haben im Aufbau- und Leistungsbereich den Nachweis über die Anzahl von mindestens vier bis maximal neun Mannschaften zu führen, die am Wettspielbetrieb des DFB bzw. der Regional- und Landesverbände oder an einer adäquaten anderen Spielrunde, die dem jeweiligen Regional- oder Landesverband bekannt ist und über das Portal „DFBnet“ abgebildet werden soll, teilnehmen.

Darüber hinaus können beliebig viele Jugend- und Amateurmannschaften der Clubs am Spielbetrieb der Regional- und Landesverbände teilnehmen. Deren Teilnahmeberechtigung beschränkt sich jedoch auf Spielklassen unterhalb derjenigen der Mannschaften des Leistungszentrums.

Die Bildung von Frauen- und Mädchenmannschaften wird von dieser Regelung nicht berührt.

c) Anzahl der Spieler in den unterschiedlichen Altersbereichen

- Die Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen ist wie folgt begrenzt:

Altersklasse	Anzahl Spieler (inkl. Torhüter)
U12	Bis zu 20
U13	Bis zu 20
U14	Bis zu 20
U15	Bis zu 20
U16	Bis zu 22
U17	Bis zu 22
Bei U16/U17 (eine Mannschaft)	Bis zu 24
U18	Bis zu 22
U19	Bis zu 22
Bei U18/U19 (eine Mannschaft)	Bis zu 24
U23	Bis zu 22

Über die Beschränkung hinaus können von einem Leistungszentrum bei 1-4 Mannschaften insgesamt bis zu 4 weitere Spieler gemeldet werden (flexible Spieler). Wenn ein Leistungszentrum eine Mannschaft in der Altersklasse U23 betreibt, erhöht sich die Anzahl der flexiblen Spieler auf bis zu 6, wobei 2 flexible Spieler erst ab den Altersklassen U17 und höher gemeldet werden dürfen.

Für die Ermittlung der zulässigen Anzahl von Spielern bei den Mannschaften von der U16 bis zur U23 werden Spieler mit dem Status Amateur- und Vertragsspieler auf die zulässige Höchstzahl angerechnet. Lizenzspieler müssen auf den Spielerlisten des Leistungszentrums nicht aufgeführt werden; das Spielrecht für die Mannschaften des Leistungszentrums und die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten des DFB bleiben davon unberührt.

- Langzeitverletzte Spieler können unter den in diesen Richtlinien bestimmten Voraussetzungen in ein Verletztenregister aufgenommen werden (anstelle der Aufführung auf der Spielerliste).

Zum 01.09.t dürfen Spieler in das Verletztenregister aufgenommen werden,

wenn (1) ein Arzt eine voraussichtliche Ausfallzeit des Spielers von mindestens vier Monaten, die ab dem 01.09.t noch mindestens zwei Monate andauern wird, auf einem von DFL GmbH/DFB zur Verfügung gestellten Formular bescheinigt, (2) der Spieler den Arzt rechtswirksam von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber DFL GmbH/DFB entbunden und in die Datenweitergabe und -verarbeitung zur Führung des Verletztenregisters eingewilligt hat, (3) der Club einen Scan dieser Bescheinigung unter Beifügung eines Scans der unterschriebenen Einwilligungserklärung in das Portal „DFBnet SpielPLUS“ hochgeladen hat und (4) das Leistungszentrum die maximal zulässige Anzahl an flexiblen Spielern bereits gemeldet hat.

Zum 31.01.t+1 dürfen Spieler unter Einhaltung der im vorangegangenen Absatz genannten Voraussetzungen (2) bis (4) im Verletztenregister verbleiben oder in das Verletztenregister neu aufgenommen werden, wenn

- i) bei einer vor dem 01.09.t erlittenen Verletzung des Spielers ein Arzt dessen voraussichtliche Ausfallzeit ursprünglich bis mindestens zum 31.01.t+1 bescheinigt hat und deren Verlängerung zu einem späteren Zeitpunkt über den 31.01.t+1 hinaus auf einem von DFL GmbH/DFB zur Verfügung gestellten Formular bescheinigt oder
- ii) bei einer vor dem 01.09.t erlittenen Verletzung des Spielers ein Arzt dessen voraussichtliche Ausfallzeit durchgehend und über den 31.01.t+1 hinaus auf einem von DFL GmbH/DFB zur Verfügung gestellten Formular bescheinigt oder
- iii) bei einer nach dem 01.09.t erlittenen Verletzung des Spielers ein Arzt dessen voraussichtliche Ausfallzeit von mindestens vier Monaten, jedoch bis mindestens zum 31.03.t+1 auf einem von DFL GmbH/DFB zur Verfügung gestellten Formular bescheinigt.

Ausfallzeit im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet den Zeitraum, in dem der jeweilige Spieler aufgrund seiner Verletzung nicht in vollem Umfang am Trainingsbetrieb seiner Mannschaft teilnehmen kann.

- Sobald ein Spieler, der in dem Verletztenregister geführt wird, wieder genesen ist, muss der Club die Genesung samt Datum der Genesung per E-Mail an die für die sportlichen Kriterien im Lizenzierungsverfahren zuständigen Mitarbeiter der DFL GmbH melden.

Wenn die zulässige Höchstzahl an Spielern auf der jeweiligen Spielerliste zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist, wird der genesene Spieler aus dem Verletztenregister gestrichen und in die Spielerliste aufgenommen.

Wenn die zulässige Höchstzahl an Spielern auf der jeweiligen Spielerliste zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht ist, wird der genesene Spieler weiterhin in dem Verletztenregister geführt; er ist jedoch für seinen Club ab der Mitteilung der Genesung sonderspielberechtigt. Sobald die zulässige Höchstzahl an Spielern auf der jeweiligen Spielerliste unterschritten wird, wird der genesene Spieler aus dem Verletztenregister gestrichen und in die Spielerliste aufgenommen.

- Die Spielerlisten und Verletztenregister der Mannschaften in den Leistungszentren sind nach § 3 Nr. 2 LO Bestandteil des Lizenzierungsverfahrens und unabhängig von den Spielberechtigungslisten der einzelnen spielleitenden Stellen im Spielbetrieb des DFB und der Regional- und Landesverbände. Die Spielberechtigungen für die Spieler in den Leistungszentren werden ausschließlich durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt, über das

Portal „DFBnet PASS ONLINE“ abgebildet und richten sich nach den Bestimmungen der DFB-Spiel- bzw. der DFB-Jugendordnung.

- Die Bewerber sind verpflichtet, die Spielerlisten und Verletztenregister der neun Mannschaften des Leistungszentrums bis spätestens zum 01. September einer jeden Spielzeit über das Portal „DFBnet SpielPLUS“ zu melden. Die Meldung von jüngeren Spielern auf den Spielerlisten der Mannschaften älterer Altersbereiche ist dabei zulässig.
- Nach Meldung der Spielerlisten durch einen Club sind Änderungen während der laufenden Spielzeit nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und können nur auf Antrag des Clubs durch die DFL GmbH vorgenommen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die festgelegte Höchstzahl an Spielern in den einzelnen Altersbereichen noch nicht erreicht ist, Spieler wegen eines Vereinswechsels oder einer Langzeitverletzung von der Spielerliste gestrichen, in das Verletztenregister aufgenommen oder von dort wieder gestrichen und in die Spielerliste wieder aufgenommen oder Neuzugänge auf die Spielerliste aufgenommen werden sollen. Die DFL GmbH entscheidet über die im vorstehenden Satz genannten Ausnahmefälle nach vorherigem schriftlichen und begründeten Antrag des Clubs abschließend; in anderen Fällen obliegt die abschließende Entscheidungsbefugnis der Kommission Leistungszentren.
- Im Wettspielbetrieb des DFB und seiner Regional- und Landesverbände dürfen – mit Ausnahme der Lizenzspieler – nur Spieler eingesetzt werden, die auf einer der Spielerlisten des Leistungszentrums gemeldet oder als genesener Spieler im Verletztenregister sonderspielberechtigt sind. Werden unter Verstoß gegen diese Vorgabe Amateur- und Vertragsspieler, die nicht auf einer der Spielerlisten oder als genesener Spieler im Verletztenregister des Leistungszentrums gemeldet sind, im Wettspielbetrieb eingesetzt, ist die DFL GmbH nach dem zwischen DFL e.V. und Club geschlossenen Lizenzvertrag berechtigt, eine Vertragsstrafe gegen den Club festzusetzen. Die DFL GmbH soll vor der Festsetzung einer Vertragsstrafe in einem solchen Fall die Kommission Leistungszentren anhören.
- Der Einsatz von Spielern innerhalb der Mannschaften eines Altersbereiches und von jüngeren Spielern in Juniorenmannschaften älterer Altersbereiche ist in beliebiger Anzahl ebenso zulässig wie der Einsatz von Juniorenspielern im Leistungsbereich der U23, sofern eine entsprechende Spielberechtigung des zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB vorliegt bzw. die Spieler eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften besitzen. Ist ein Junior allein dem Leistungsbereich der U23 zugeordnet, so bleibt er für die Juniorenmannschaft seines Altersbereichs spielberechtigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen von § 13 der DFB-Spielordnung sowie von §§ 6 Nr. 2 und 7a der DFB-Jugendordnung.

d) Teilnahme am Wettspielbetrieb

Spieler des Grundlagenbereichs (U8-U11) müssen nicht am Wettspielbetrieb der Landesverbände teilnehmen.

e) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen

Es besteht Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des DFB und der Mitgliedsverbände. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Übrigen gilt § 7 Nr. 1) der DFB-Jugendordnung.

f) Anzahl deutscher Spieler auf Spielerlisten

Auf den Spielerlisten für den Leistungsbereich (U16-U19) müssen ständig mindestens 12 Spieler gemeldet sein, die in deutschen Auswahlmannschaften eingesetzt werden können.

3. Strukturelle Bedingungen

Es werden Anforderungen in den folgenden Bereichen gestellt:

- a) Management
 - Strategie
 - Organisation
 - Infrastruktur
- b) Fußballausbildung
 - Sportliche Betreuung
 - Fußballinhaltliche Ausbildung
 - Qualifikationen Personal
- c) Unterstützung
 - Medizin
 - Wissenschaftliche Begleitung
 - Unterbringung
 - Soziale Begleitung

a) Management

Management				
Themenbereich	Anforderung	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Strategie	Zielsetzung und Strategie	Nachweis, dass Zielsetzung und Strategie des Leistungszentrums vorhanden sind.		
Organisation	Leitung des Leistungszentrums	Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden.	Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden.	Mindestens 1 Leiter des Leistungszentrums in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahmen: Tätigkeit als org. Leiter / Mitarbeiter oder als sportlicher Leiter des Leistungszentrums) muss benannt werden.
	Organisatorischer Leiter / Mitarbeiter	Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion.	Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion.	Mindestens 1 org. Leiter / Mitarbeiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion.
	Angaben zur Finanzierung	Angaben zur Finanzierung (Budget) müssen eingereicht werden (inklusive Personal- und Allgemeinkosten, separate Angaben für U23, exklusive Frauenabteilungen, Fußballschule und Breitensport).		
	Organigramm	Darstellung der Organisation des Leistungszentrums (Organigramm) und der Einbindung des Leistungszentrums in die gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Bewerbers (einschl. Benennung der Rechtsform).		
Infrastruktur	Gesamtzahl Plätze	Mindestens 4 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. Kann das Leistungszentrum die Mindestanforderungen für Fußballplätze am eigenen Standort nicht erfüllen, so können durch eine	Mindestens 3 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. Kann das Leistungszentrum die Mindestanforderungen für Fußballplätze am eigenen Standort nicht erfüllen, so können durch eine	Mindestens 3 Fußballplätze , welche der exklusiven Nutzung durch das Leistungszentrum vorbehalten sind. Davon muss ein Platz die Voraussetzungen für die DFB-Wettbewerbe von U16-U19 erfüllen. Sollte dieser Platz nicht exklusiv genutzt werden können, so zählt er nicht in die oben genannte Gesamtzahl mit ein. Die Belegungspläne müssen jeder Mannschaft des Leistungszentrums ab der Altersklasse U14 mindestens einmal pro Woche eine Trainingseinheit auf einem gesamten Spielfeld ermöglichen. Kann das Leistungszentrum die Mindestanforderungen für Fußballplätze am eigenen Standort nicht erfüllen, so können durch eine

	Überlassungsvereinbarung zusätzliche Fußballplätze an maximal einem Standort außerhalb des Leistungszentrums abgedeckt werden. Dieser Standort sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen. Hierfür muss ein schriftlicher Nachweis über die exklusive Nutzung vorgelegt werden.	Überlassungsvereinbarung zusätzliche Fußballplätze an maximal einem Standort außerhalb des Leistungszentrums abgedeckt werden. Dieser Standort sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen. Hierfür muss ein schriftlicher Nachweis über die exklusive Nutzung vorgelegt werden.	Überlassungsvereinbarung zusätzliche Fußballplätze an maximal einem Standort außerhalb des Leistungszentrums abgedeckt werden. Dieser Standort sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen. Hierfür muss ein schriftlicher Nachweis über die exklusive Nutzung vorgelegt werden.
Rasenplätze	Von den 4 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb.	Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb.	Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 1 Rasenplatz für den Trainingsbetrieb.
Kunstrasenplätze	Von den 4 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 3 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend.	Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 2 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend.	Von den 3 Fußballplätzen: mindestens 2 Kunstrasenplätze mit Flutlicht . Sofern 1 Rasenplatz mit Rasenheizung und Flutlicht oder 2 Rasenplätze mit Flutlicht vorhanden sind, ist 1 Kunstrasenplatz ausreichend.
Umkleidekabinen	Umkleidekabinen in angemessener Anzahl, Größe und Ausstattung müssen vorhanden sein.		
Hallennutzung	Möglichkeit der Hallennutzung im Winter muss vorhanden sein; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen.		
Behandlungszimmer Arzt	1 Behandlungszimmer je Trainings- und Spielstätte, welches auch als Notfallraum genutzt werden kann.		
Behandlungszimmer Physiotherapie	1 Behandlungszimmer je Trainings- und Spielstätte, welches auch als Notfallraum genutzt werden kann.		
Notfallraum, Defibrillator, Erste-Hilfe-Ausrüstung	Ein Notfallraum, ein Defibrillator und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung müssen pro Standort vorhanden und zugänglich sein.		
Regenerations-einrichtungen	Regenerationseinrichtungen für die Spieler des Leistungszentrums müssen vorhanden sein (z.B. Sauna, Entmündungsbecken, Eisbecken etc.).		
Athletikbereich / Kraftraum	Ein für Athletiktraining angemessener Indoorbereich muss am Gelände vorhanden sein.		
Teambesprechungsraum	Ein ausreichend großer Besprechungsraum inkl. Beamer o.Ä. muss vorhanden sein.		
Funktionsgebäude / Büroräume	Funktionsgebäude / Büroräume müssen einen angemessenen Qualitätsstandard erfüllen und in ausreichender Anzahl vorhanden sein.		
Datenbank	Datenbank muss vorhanden sein und sollte (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zur Erhebung, Verarbeitung und Auswertung Folgendes umfassen: Spielerdaten, Spiel- und Trainingsanalyse, schulische Daten, Medizinische Daten, Scouting.		
Aufenthaltsraum	Ein entsprechend ausgestalteter Raum zum Aufenthalt von Spielern muss vorhanden und für alle Spieler zugänglich sein. Darin sollte eine schulische Betreuung möglich sein und die Spieler verpflegt werden können.		

b) Fußballausbildung

Fußballausbildung					
Themenbereich	Anforderung	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	
Sportliche Betreuung	Sportliche Leitung	Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination).	Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination).	Mindestens 1 sportl. Leiter in Vollzeit ohne Doppelfunktion (Ausnahme: Übergangskoordination).	
	Übergangskoordination	Mindestens 8 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich).	Mindestens 4 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich).	Mindestens 2 Vollzeitmitarbeiter (Doppelfunktionen möglich).	
	Trainerentwicklung (optional)	Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen.	Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen. <i>Lizenzierungsvoraussetzung für Clubs der Bundesliga:</i>	Zusätzlich muss jeder Bereich mit Ansprechpartner benannt sein und eine Mindestabdeckung einer Teilzeitstelle vorliegen.	
	Bereichsleitungen (optional)				
	Mannschaftsbetreuung				
	TW-Training				
	Athletischer Bereich				
	Spiel- & Trainingsanalyse (nur Teams und Spieler aus eigenem LZ)	Für den Bereich Sportpsychologie ist die Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle oder eine gleichwertige Kooperation verpflichtend.	Für den Bereich Sportpsychologie ist die Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle oder eine gleichwertige Kooperation verpflichtend.		
Fußball-inhaltliche Ausbildung	Konzeption	Nachweis, dass schriftlich Ausarbeitungen der Spielauffassung, des Ausbildungsplans und der Ausbildungsprinzipien vorhanden sind.			
	Fortbildung	Der DFB richtet Netzwerkformate & Tagungen für Leistungszentren ein. Die Teilnahme hieran ist für die Clubs verpflichtend.			

Qualifikationen Personal

Anforderung	Kategorie I	Kategorie II & III	
Sportliche Leitung	Sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) .		Sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) .
Mannschaftstrainer	<p>U23-Trainer mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma).</p> <p>U19-Trainer / U17-Trainer (ab der Spielzeit 2027/2028) mit A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) oder Trainer-A-Lizenz/Pro-Lizenz, wenn die Lizenz bis einschließlich 31.12.2024 erworben oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang/Pro-Lizenz-Lehrgang bis zum 31.12.2024 erhalten wurde.</p> <p>Alle Trainer im Leistungszentrum bis einschl. U16 und U17 (bis einschl. Spielzeit 2026/2027) müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein bzw. eine schriftliche Teilnahmebestätigung für einen Lehrgang vorliegen.</p>	<p>Insgesamt mindestens 2 sportl. Mitarbeiter im Leistungszentrum in Vollzeit mit der Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma) oder der A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma).</p>	<p>U23-Trainer mit mind. Trainer-A-Lizenz oder A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma).</p> <p>U19-Trainer / U17-Trainer (ab der Spielzeit 2027/2028) mit A+-Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma) oder Trainer-A-Lizenz/Pro-Lizenz, wenn die Lizenz bis einschließlich 31.12.2024 erworben oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang/Pro-Lizenz-Lehrgang bis zum 31.12.2024 erhalten wurde.</p> <p>Alle Trainer im Leistungszentrum bis einschl. U16 und U17 (bis einschl. Spielzeit 2026/2027) müssen mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder der B+-Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma) sein bzw. eine schriftliche Teilnahmebestätigung für einen Lehrgang vorliegen.</p>
	Zusätzliche Anforderungen bei Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb (gemäß UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanziellen Nachhaltigkeit): 3 Mannschaftstrainer mit mindestens Trainer-A-Lizenz.		Zusätzliche Anforderungen bei Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb (gemäß UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanziellen Nachhaltigkeit): 3 Mannschaftstrainer mit mindestens Trainer-A-Lizenz.
Athletiktraining	fachbereichsspezifische Qualifikation	fachbereichsspezifische Qualifikation	
TW-Training	Darunter min 1x Torwarttrainer mit DFB-Torwarttrainer-Lizenz (min. Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)).	Darunter min. 1x Torwarttrainer mit DFB-Torwarttrainer-Lizenz (min. Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)).	
Sportpsychologie	Psychologe oder Sportwissenschaftler jeweils mit sportpsychologischer Expertise (Masterabschluss Psychologie oder Sportwissenschaften, jeweils mit sportpsychologischer Expertise, oder Masterabschluss Sportpsychologie (an einer in Deutschland staatlich anerkannten Hochschule) oder vergleichbare Qualifikation).	Psychologe oder Sportwissenschaftler jeweils mit sportpsychologischer Expertise (Masterabschluss Psychologie oder Sportwissenschaften, jeweils mit sportpsychologischer Expertise, oder Masterabschluss Sportpsychologie (an einer in Deutschland staatlich anerkannten Hochschule) oder vergleichbare Qualifikation).	

c) Unterstützung

Unterstützung				
Themenbereich	Anforderung	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Medizin	Ärztliche Betreuung	1 Arzt (oder Nachweis über Vereinbarung), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig und in geeignetem Maße verfügbar sein sollte.		
	Physiotherapeutische Betreuung	Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 80h) . Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden.	Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 60h) . Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden.	Betreuung durch staatlich anerkannte Physiotherapeuten (wöchentlicher Stundenumfang 40h) . Die Betreuung im Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften muss gewährleistet sein und durch einen Wochenplan nachgewiesen werden. Ein Physiotherapeut muss als zentrale Ansprechperson benannt werden.
	Jährliche Medizinische Untersuchung	Nachweis über 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs bis zum 31.01. einer Spielzeit. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest. Spieler des Leistungsbereichs, die für eine Mannschaft in einer Bundesspielklasse eingesetzt werden sollen, müssen die sportmedizinische Untersuchung im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung durch die spielleitende Stelle nachweisen.		
	Ernährung	Es wird die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung über leistungssportgerechte Ernährung empfohlen.		
Wissenschaftliche Begleitung	(Sport-) Wissenschaft	Ein Ansprechpartner für die sportwissenschaftliche Begleitung ist zu benennen (z.B. für Analyse und Forschung innerhalb des Leistungszentrums, Zusammenarbeit mit Hochschulen, als Ansprechpartner für Abschlussarbeiten, ...).		
	Leistungsdiagnostik	Ein Ansprechpartner ist zu benennen. Ein Nachweis über die Durchführung von leistungsdiagnostischen Maßnahmen ist zu erbringen.		
Unterbringung	Betreuung	Bei Unterbringung muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung vorhanden sein. Zudem muss der Club über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler verpflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogische/psychologische Betreuung möglich ist.		

	Zertifizierung	Im Falle der Unterbringung von auswärtigen Spielern in Form eines clubeigenen Internates, bei Gasteltern oder über einen Kooperationspartner verpflichtet sich der Club, an einer von DFL und DFB beauftragten Zertifizierung durch einen geeigneten Dienstleister teilzunehmen und etwaige Abweichungen zum jeweiligen Mindeststandard unverzüglich zu beheben, sofern diese einer erfolgreichen Zertifizierung entgegenstehen. Das Datum einer Zertifizierung der Unterbringung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.		
Soziale Begleitung - Personal	Pädagogische Begleitung	Mindestens Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle durch maximal zwei Personen (ohne Doppelfunktion Internatsleitung/Internatsbetreuung).	Mindestens Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle durch maximal zwei Personen (ohne Doppelfunktion Internatsleitung/Internatsbetreuung).	Mindestens Abdeckung im Umfang einer Vollzeitstelle durch maximal zwei Personen bei Internat oder Abdeckung im Umfang einer Teilzeitstelle durch maximal zwei Personen ohne eigenes Internat .
	Schule & Beruf			
	Elternmanagement	Jeder Bereich muss mit einer zuständigen Ansprechperson benannt sein.	Jeder Bereich muss mit einer zuständigen Ansprechperson benannt sein.	Jeder Bereich muss mit einer zuständigen Ansprechperson benannt sein.
	Prävention			
Soziale Begleitung - Qualifikation Personal	Pädagogische Begleitung	Fachbereichsspezifische Qualifikation (z.B. Ausbildung als Erzieher, Studienabschluss in der Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation).		
Soziale Begleitung - Inhalte	Pädagogisches Konzept	Nachweis, dass ein pädagogisches Konzept vorhanden ist. Dieses muss u.a. Inhalte und Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung enthalten. Außerdem müssen sozialpädagogische Aspekte und Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung der Spieler berücksichtigt werden.		
	Schule & Beruf	Eine funktionierende Kooperation von Schule und Club, die zum einen zusätzliche Trainingseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts vorsieht und zum anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Der Club muss dies gegenüber dem DFL e.V. schriftlich in Form einer Schulkooperation mit Skizzierung der beiderseitigen Maßnahmen nachweisen. Im Fall einer Kooperation mit einer Eliteschule des Fußballs ist der Club von der		

		Nachweispflicht befreit. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem DFL e.V. und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Club wird sich dafür einsetzen, jedem Spieler den für ihn höchstmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen und die Vereinbarkeit der schulischen Ausbildung mit der sportlichen Karriere zu fördern (individuelle Karriereplanung). Der Club stellt sicher, dass die Juniorenspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht dabei gefördert werden, ihre schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen. Darüber hinaus ist der Club verpflichtet, die Belastung jedes Spielers im Hinblick auf Physis und Psyche zu beobachten und zur Vermeidung von Überbelastungen zu steuern. Bei einer Schulkooperation sind Ansprechpersonen auf Club- sowie Schulseite zu benennen.
	Elternmanagement	Die Zusammenarbeit des Leistungszentrums mit den Spielereltern muss konzeptionell gestaltet werden. Zur Konzeptionierung kann u.a. gehören, die Rolle von Eltern in der Talentförderung für das Leistungszentrum zu definieren und zu kommunizieren. Eine zuständige Ansprechperson soll außerdem für Anliegen der Eltern verfügbar sein, Anfragen koordinieren und damit als Sprachrohr für die Belange von Eltern innerhalb des Clubs fungieren. Hinzukommen können Maßnahmen zur Förderung einer offenen Kommunikationskultur sowie zur angemessenen Beteiligung der Eltern. Schnittstellen zu anderen Themen der sozialen Begleitung wie Prävention sollen mitbedacht werden.
Prävention	Spielregeln	Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln.
	Anti Doping	Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Doping im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen und Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler.
	Spielmanipulation/-sucht	Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen auf Grundlage des von der DFL GmbH zur Verfügung gestellten Materials sowie Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler.
	Anti-Diskriminierung	Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus im Fußball und Sicherstellung, dass alle Maßnahmen, Programme und Verfahren des Clubs ohne jede Art von Diskriminierung durchgeführt werden. Ein Nachweis über eine anonyme Anlaufstelle für die Nachwuchsmannschaften bei Fällen von Mobbing, Rassismus oder ähnlichen Verfehlungen ist zu erbringen (vgl. auch das vierte Kriterium in Ziffer 1.7, Kategorie: Compliance, der Nachhaltigkeitsrichtlinie des DFL e.V./Anhang XIV zur LO).
	Kinder-/Jugendschutz	Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens von Nachwuchsspielern vor interpersoneller Gewalt und zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds für Nachwuchsspieler bei von dem Club organisierten Aktivitäten. Diese Maßnahmen müssen erfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Positionierung (v.a. Homepage); - Einrichtung einer internen Anlaufstelle; - Erstellen eines Schutzkonzepts (inkl. Regelungen zum Umgang mit Körperlichkeit und Nähe, Interventionsplan, Regelungen zu Sanktionen); - Regelung zur Anforderung und Prüfung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen; - Kommunikation (regelmäßige interne Kommunikation des Schutzkonzepts, Fort- und Weiterbildungskonzept für Mitarbeitende, Öffentlichkeitsarbeit). Darüber hinaus sind die Anforderungen der Nachhaltigkeitsrichtlinie des DFL e.V. (Anhang XIV zur LO) zu beachten.
	Soziale Medien	Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung und zum Umgang mit sozialen Medien wird empfohlen.

	Ausscheidende Spieler	Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Umgang mit Spielern, die aus dem Leistungszentrum ausscheiden (z.B. angemessene Gesprächsführung bei Nicht-Übernahme-Gesprächen, Begleitung von ausscheidenden Spielern bis Saisonende, Angebote für ausgeschiedene Spieler).
	Frist	Nachweis über die Durchführung von Schulungsveranstaltungen (Anti-Doping, Prävention von Spielmanipulation/-sucht) und zu durchgeführten Maßnahmen (Anti-Rassismus und Kinder- und Jugendschutz, Umgang mit ausscheidenden Spielern) hat der Club dem DFL e.V. bis zum 31.01. einzureichen.

Die Anforderungen an eine Stelle nach den Ziffern 3a) bis c) sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Stelleninhabers innerhalb des Clubs konkret auf die Arbeit des Leistungszentrums gerichtet ist und Nachwuchsmannschaften im Sinne von Ziffer 2 b) dieser Richtlinien zugutekommt. Anteile der Tätigkeit, die der Stelleninhaber für andere Bereiche oder Abteilungen des Clubs (z.B. den Lizenzbereich oder die sogenannten Fußballschulen) erbringt, werden nicht berücksichtigt.

Bei den in Ziffer 3a) bis c) vorgesehenen Stellen in Teilzeit handelt es sich regelmäßig um jeweils eine Stelle im zeitlichen Umfang von 50% einer Vollzeitstelle.

Sofern in Ziffer 3 die Schaffung einer eigenen Stelle durch Kooperation ersetzt werden kann, hat der Kooperationspartner im zeitlichen Umfang der zu ersetzenen Stelle im Leistungszentrum präsent zu sein.

Um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten, haben die Clubs zum Nachweis einer Anstellung den Arbeitsvertrag des jeweiligen Stelleninhabers vorzulegen. Besteht Unklarheit über das Beschäftigungsverhältnis und/oder über den zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Person, kann die DFL GmbH die Vorlage eines ungeschwärzten Arbeitsvertrages verlangen.

4. Einstufung in die Kategorien

Soweit eine vertragliche, statutarische oder sonstige rechtsverbindliche Regelung außerhalb dieser Richtlinien an die Einstufung eines Leistungszentrums in eine der Kategorien I, II oder III im Sinne dieser Richtlinien unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, sind die im Lizenzierungsverfahren des DFL e.V. zuständigen Organe (vgl. § 11 Lizenzierungsordnung) nach Maßgabe dieser Richtlinien auch für die Entscheidung über die Einstufung des jeweiligen Leistungszentrums in eine Kategorie zuständig.

Für die Einstufung eines Leistungszentrums in eine Kategorie sind grundsätzlich die konkreten Angaben und Dokumente entscheidend, die bei der DFL GmbH zum 1. August gemacht und eingereicht werden. Bis zur Einstufung eines Leistungszentrums in eine bestimmte Kategorie kann die DFL GmbH in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Angaben und Dokumente berücksichtigen, die erst nach dem 1. August ihr gegenüber gemacht oder bei ihr eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige nach dem 1. August erfolgte Erfüllung von Auflagen eines Clubs im Lizenzierungsverfahren sich nicht zugunsten der Einstufung des Leistungszentrums dieses Clubs in eine höhere Kategorie auswirkt.

Die Einstufung eines Leistungszentrums in Kategorie I, II oder III nach den vorstehenden Absätzen gilt bis zur nächsten Einstufung desselben Leistungszentrums.

5. Vertragliche Bindung der Spieler an den Club

Mit U16-U19-Spielern im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL GmbH.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung zusätzlich auch der DFL GmbH durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für Deutschland einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Im Übrigen gilt § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung.

6. Kommission Leistungszentren

Die Kommission Leistungszentren wird vom Präsidium des DFL e.V. berufen.

Ziele und Aufgaben der Kommission Leistungszentren sind:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sportlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Leistungszentren
- Evaluierung der Talentförderung in den Leistungszentren
- Steuerung sowie regelmäßige Evaluation des Qualitätsmanagementsystems für die Leistungszentren
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Clubs im Zusammenhang mit der Vereinbarung zum Schutz der Leistungszentren
- Schlichtungsstelle für alle Streitigkeiten und Fragen der Leistungszentren

Die Kommission oder einzelne Mitglieder sind auch für eine mit den anderen Projekten der Talentförderung des DFB vorzunehmende Harmonisierung zuständig.

Über die Zusammensetzung einer insoweit möglicherweise zu berufenden Kommission oder Arbeitsgruppe entscheidet der DFB in Abstimmung mit dem Präsidium des DFL e.V.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung dieser Richtlinie tritt zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Richtlinie außer Kraft.